



Preisblatt Fernwärmeversorgung

Anlage 2 zum Fernwärmeversorgungsvertrag „Penzberg Stadtmitte“

Nr. 107 (gültig vom 01.07.2019 bis 31.12.2019)

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus Jahresgrundpreis (GP), Jahresmesspreis (MP) und dem Arbeitspreis (AP) zzgl. der Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe.

1.1 Jahresgrundpreis:

Der Jahresgrundpreis (Netto) für die angemeldete Wärmeleistung beträgt:

- für die ersten 25 kW 47,01 EUR/kW und Jahr
- für die folgenden 100 kW 41,79 EUR/kW und Jahr
- für die folgenden 250 kW 36,56 EUR/kW und Jahr
- für die restliche Leistung 31,34 EUR/kW und Jahr

1.2 Jahresmesspreis:

Der Jahresmesspreis (Netto) beträgt 210,99 EUR pro Jahr.

1.3 Arbeitspreis

1.3.1 Bei Fernwärmeabnahme entsprechend den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundär-seitigen Rücklauftemperatur kleiner-gleich 50 °C)

Der Arbeitspreis (Netto) für die abgenommene Wärmemenge beträgt:

- für die ersten 50 MWh/a 54,10 EUR/MWh
- für die folgenden 200 MWh/a 50,09 EUR/MWh
- für die folgenden 500 MWh/a 46,08 EUR/MWh
- für den restlichen Verbrauch 42,07 EUR/MWh

1.3.2 Bei Fernwärmeabnahme abweichend von den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur größer 50 °C)

In diesem Fall (nach Prüfung des Einzelfalls und nach Rücksprache mit dem Kunden) wird der Arbeitspreis angepasst und dieser angepasste Arbeitspreis abgerechnet.

Der angepasste Arbeitspreis AP_A für die Fernwärmeabnahme errechnet sich nach der Formel:

$$AP_A = AP (1 + 0,005 (T_{RK} - 50))$$

T_{RK} = Jahresmittel der Rücklauftemperatur in der Kundenanlage in Grad Celsius (gewichtet über die bezogene Wärmemenge, bezogen auf das Abrechnungsjahr)

Dabei ist AP der Arbeitspreis, der sich aus Ziffer 1.3.1. und Ziffer 2.3. ergibt.

2. Preisänderungen

Die Wärmepreise sind jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln (Ziffern 2.1 bis 2.3) sowie unter Berücksichtigung der unter der Ziffer 2.4 genannten Formelzeichen und Basiswerte zu ermitteln und automatisch anzupassen.

Die Summanden in den Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 6 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2.1 Änderung des Jahresgrundpreises gemäß Ziffer 1.1:

Der neue Jahresgrundpreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$GP_{\text{Neu}} = GP_0 (0,7 I / I_0 + 0,3 L / L_0)$$

2.2 Änderung des Jahresmesspreises gemäß Ziffer 1.2:

Der neue Jahresmesspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$MP_{\text{Neu}} = MP_0 (0,3 I / I_0 + 0,7 L / L_0)$$

2.3 Änderung des Arbeitspreises gemäß Ziffer 1.3:

Der neue Arbeitspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_0 (0,1 L / L_0 + 0,5 HHS / HHS_0 + 0,2 EG / EG_0 + 0,1 ST / ST_0 + 0,1 W / W_0)$$

2.4 Formelzeichen und Basiswerte:

Die in Ziffer 2.1 bis 2.3 verwendeten Formelzeichen und Basiswerte bedeuten:

GP_{Neu} = neuer Jahresgrundpreis

GP_0 = Basis-Jahresgrundpreis aus Ziffer 1.1

MP_{Neu} = neuer Jahresmesspreis

MP_0 = Basis-Jahresmesspreis aus Ziffer 1.2

AP_{Neu} = neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis-Arbeitspreis aus Ziffer 1.3

I = Investitionsgüterindex

Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex

Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 100,3 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von November 2015 bis April 2016 (Basisjahr 2015 = 100).

L = Lohnindex

Lohnindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16 – Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Tabellenteil 2, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierende Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, Buchstabe D Energieversorgung.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Quartalsdurchschnittswert, der sich für das 2. Quartal des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Juli ist der Quartalsdurchschnittswert, der sich für das 4. Quartal des Vorjahres ergibt.

L_0 = Basiswert des Lohnindex

Der Basiswert des Lohnindex beträgt 100,5 mit Stand zum 4. Quartal 2015 (Basisjahr 2015 = 100).

HHS = Holzhackschnitzelpreis

Holzhackschnitzelpreis nach dem Index von C.A.R.M.E.N. e. V. (je Quartal, in EUR/MWh) für Waldhackschnitzel (WG 35 gesamt).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 2. Quartal und das 3. Quartal des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 4. Quartal des Vorjahres und das 1. Quartal des laufenden Jahres ergibt.

Dieser Index wird unter www.carmen-ev.de/infothek/preisindizes/hackschnitzel veröffentlicht.

HHS_0 = Basiswert des Holzhackschnitzelpreises

Der Basiswert des Holzhackschnitzelpreises beträgt 29,27 EUR/MWh und ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten des Holzhackschnitzelpreises für das 4. Quartal des Jahres 2015 (30,20 EUR/MWh) und das 1. Quartal des Jahres 2016 (28,33 EUR/MWh).

EG = Erdgasindex

Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 628 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.

EG_0 = Basiswert des Erdgasindex

Der Basiswert des Erdgasindex beträgt 97,1 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex von **November 2015** bis **April 2016** (Basisjahr 2015 = 100).

ST = Stromindex

Stromindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 618 Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.

ST_0 = Basiswert des Stromindex

Der Basiswert des Stromindex beträgt 100,3 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Stromindex von **November 2015** bis **April 2016** (Basisjahr 2015 = 100).

W = Wärmeindex

Auf Grundlage des Punktes 2.5 unserer „Preisblätter zur Fernwärmeversorgung“ wird der bisherige Wärmeindex (Zentralheizungsindex) des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7, VPI-Nr. 0455 (Fernwärme u. a.), der von Seiten des Statistischen Bundesamtes mit einem anderen Inhalt versehen wurde, durch den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77 (Fernwärme einschließlich Umlage), ersetzt.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Juli eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres ergibt.

W_0 = Basiswert des Wärmeindex

Der Basiswert des Wärmeindex (Fernwärme einschließlich Umlage) beträgt **95,4** und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen dieses Wärmeindex von **November 2015** bis **April 2016** (Basisjahr 2015 = 100).

2.5 Anpassung der Indizes:

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt.

2.6 Erläuterungen:

Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen berücksichtigt. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

2.7 Alle Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe kommt hinzu.

